



## **Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für die Entsiegelung von Flächen im Stadtgebiet Korschbroich**

### **1. Zweck der Förderung**

Ziel der Förderung ist die ökologische Aufwertung - insbesondere der bebauten Ortslagen - im Hinblick auf die Verbesserung des Kleinklimas (z.B. Vermeidung von Hitzeinseln), die Optimierung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna (z.B. Insektenschutz), die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schutz des Grundwassers (Entlastung der Kanalisation, Vermeidung von Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer, Minimierung der Hochwassergefährdung, Grundwasserneubildung).

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und zu einer umfangreichen Entsiegelung von Flächen beitragen, um dem aktuellen Trend der Versiegelung und Schotterung von Flächen (insbesondere Vorgärten) entgegen zu wirken. Sie soll damit auch zu einer Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen im direkten Wohn-/ Arbeitsumfeld beitragen.

### **2. Fördergegenstand**

Gefördert wird die Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten Flächen) und teilversiegelten Flächen (wassergebundenen Wegedecken, Schotterflächen und Kiesflächen) und deren Umwandlung in Grünflächen (Vegetationsflächen wie z.B. Staudenbeeten, Gehölzflächen, Wildblumenwiesen etc.) auf gewerblich und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, soweit der Entsiegelung keine anderen rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen; eine Förderung gem. dieser Richtlinie entfällt, wenn die Entsiegelung aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften durchgeführt werden muss (z.B. Baugenehmigung). Nicht förderfähig sind ferner Entsiegelungsmaßnahmen im Rahmen der Neuaufstellung/Änderung von Bebauungsplänen, da diese ohnehin der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichs-Regelung unterliegen.

### **3. Zuschussempfänger**

Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung der Entsiegelungsmaßnahmen mit anschließender Begrünung erfolgt pauschal je Quadratmeter entsiegelter Fläche, unabhängig von den tatsächlichen Kosten.

Die Förderhöhe beträgt bei versiegelten Flächen 5,00€/m<sup>2</sup> und bei teilversiegelten Flächen (wassergebundenen Wegen, Schotterflächen, Kiesflächen) 2,50€/m<sup>2</sup>. Der Teilrückbau Vollversiegelung zu einer Teilversiegelung wird nicht gefördert, da keine Umwandlung in Grünflächen (Vegetationsflächen) erfolgt.

Die Entsiegelung von Flächen unter 10m<sup>2</sup> wird nicht gefördert (Bagatellgrenze)

Die maximale Einzelförderung je Maßnahme beträgt 1.000€. Über Ausnahmen entscheidet das Fachamt.

Bei der Entsiegelung von mehreren kleinen Teilflächen (kleiner 10m<sup>2</sup>) auf einem Grundstück (z.B. Entsiegelung im Vorgarten- und Gartenbereich oder Entsiegelung mehrerer Baumscheiben auf einem Grundstück) können die Teilflächen addiert werden.

Ferner sind Gemeinschaftsanträge mehrerer Grundstückseigentümer möglich, sofern die zu entsiegelnde Fläche eine optische Einheit bildet (z.B. Vorgärten bei Doppelhaushälften).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; das zuständige Fachamt entscheidet im Einzelfall (Einzelfallprüfung) nach der Reihenfolge des Antragsvorgangs (Eingangsstempel) und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die entsiegelte Fläche mindestens 10 Jahre nach Herstellung als Grünfläche (Vegetationsfläche) zu belassen. Der Einbau von „Wurzelflächen“/Vegetationsflächen in die entsiegelten Flächen ist nicht zulässig (Bodenfunktion/ Bodenleben).

Werden entsiegelte Flächen innerhalb von 10 Jahren wiederversiegelt, können ausgezahlte Fördermittel zurückverlangt werden.

Durch die Entsiegelung darf es nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers und Bodens kommen; ggfs. sind entsprechende Nachweise über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien zu erbringen (z.B. bei Entfernung von bituminösem/teerhaltigem Material).



## 5. Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses

Die Antragstellung erfolgt mittels beigefügtem Antragsformular.

Der Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Stadtverwaltung Korschenbroich,  
Amt 61- Naturschutz, Landschaftspflege und Grundwasser  
Rathaus Don-Bosco-Str.6  
41352 Korschenbroich

Ansprechpartner: Dr. Theo Verjans

Mail: [Theo.Verjans@Korschenbroich.de](mailto:Theo.Verjans@Korschenbroich.de)

Fon: 02161/613-146

Der Antrag ist auch über die Homepage der Stadt abrufbar und kann per Mail zugestellt werden.

Dem Antrag sind ein Lageplan (mit der Eintragung der zu entsiegelnden Flächen/Skizze) und Fotos beizufügen, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren.

Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung des Antrages begonnen werden. Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheides.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Mitteilung über die Fertigstellung der Entsiegelungs-Maßnahme durch den Antragsteller und die Abnahme durch das zuständige Fachamt.

Hinweis: Die Verringerung der versiegelten Flächen kann sich positiv auf die zu leistenden Niederschlagswassergebühren auswirken; zuständig ist hier der Städtische Abwasserbetrieb.

---